

S a t z u n g

der

.....
mit Sitz in ...

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

.....

(2) Sie hat ihren Sitz in

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist
.....

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Innerhalb dieses Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro ? Es ist eingeteilt in Aktien im Nennbetrag von je Euro. Form und Inhalt der Aktienurkunde legt der Vorstand fest. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person. Der Aufsichtsrat kann einen Stellvertreter des Vorstandes ernennen.

(2) Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, festgelegt.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes, welche aus dem Rahmen der Geschäftsordnung fallen, werden protokolliert und die Protokolle dem Aufsichtsratsvorsitzenden übersandt.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten.

Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Hat die Gesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder, so wird sie durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

IV.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen.
- (3) Gleichzeitig mit dem ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
- (4) Die innere Ordnung regelt der Aufsichtsrat durch eine von ihm festzulegende Geschäftsordnung.

§ 9 Amtsniederlegung

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (2) Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandants. Einer besonderen Einladung zu dieser ersten Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§11 Einberufung und Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates mündlich, fernmündlich, schriftlich oder telegrafisch mit einer Frist von vierzehn Tagen ein.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen.

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen. Schriftliche, fernmündliche oder telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführermaßnahmen:

1. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
2. Erwerb von Grundstücken über einen Kaufpreis von hinaus ???,
3. Erteilung von Prokura,
4. Sitzverlegung,

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

(2) Die Gesellschaft erstattet darüber hinaus den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres oder einem anderen Ort statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief an die einzelnen Aktionäre.

(3) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne eine förmliche Einberufung fassen, wenn die Aktionäre einzeln erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 15 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme und Abstimmung sind Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichnet sind und ihre Aktien vor und während der Hauptversammlung bei der Gesellschaft hinterlegen.

§ 16 Ablauf der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem Aktionär mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage zu. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit ist die Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung während der folgenden drei Monate mit der Maßgabe der Einberufung nach § 14 Abs. 1 und 2 erneut einzuberufen. Diese nachfolgende Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

VI. Jahresabschluss

§ 17 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Jahresgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Gründungskosten

§ 18 Gründungskosten

Die Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsaktionär.